## Vereinbarung über die Aufgabenübertragung Standesamt Wunsiedel an Stadt Marktredwitz 487-1

## Vereinbarung

Zwischen der Großen Kreisstadt Marktredwitz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Oliver Weigel, und der Stadt Wunsiedel, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Karl-Willi Beck

vom 13.11.2017

1. Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Marktredwitz vom 24.10.2017 und des Stadtrates der Stadt Wunsiedel vom 19.10.2017 wird die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Wunsiedel unter Fortbestand des Standesamtsbezirks auf die Stadt Marktredwitz übertragen (sogenannte "kleine Übertragung" gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG). Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter verändern sich dadurch nicht. Die Standesbeamten/-innen der Stadt Marktredwitz führen die Standesamtsaufgaben für die Stadt Wunsiedel in deren Namen durch.

Dabei werden Briefkopf und Dienstsiegel der Stadt Wunsiedel weiter verwendet und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt geführt.

Die Übertragung wird wirksam mit dem 01.01.2018. Nach Abschluss des 1. Geschäftsjahres, erfolgt eine interne Überprüfung hinsichtlich Art, Form und Kosten des Geschäftsjahres.

Diese Überprüfung erfolgt in Folge jedes 2. Geschäftsjahr

Mit Ausscheiden des aktiven Standesbeamten der Stadt Wunsiedel ist eine erneute Überprüfung dieser Vereinbarung vorgesehen.

Die beiliegende Übernahmeverhandlung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Die abgebende Stadt Wunsiedel zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte bis zur Beendigung des aktiven Dienstes des bisherigen Standesbeamten der Stadt Wunsiedel 2,00 € /Einwohner, solange hierdurch eine Kostendeckung für die Stadt Marktredwitz gesichert ist. Ab dem Zeitpunkt, an dem kein aktiver Standesbeamte in Wunsiedel zur Verfügung steht, wird eine jährliche Standesamtsumlage in Höhe von 2,50 €/Einwohner gezahlt.

Der bisherige aktive Standesbeamte, Herr Raithel, bleibt bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weiterhin Standesbeamte der Stadt Wunsiedel und wird die erforderlichen Beurkundungen durchführen und Lehrgänge dafür besuchen (vgl. § 3 AVPStG). Die Kosten für diese Lehrgänge übernimmt die Stadt Wunsiedel.

Die Umlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tariferhöhung im öffentlichen Dienst nach TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tariferhöhung folgenden Jahres.

Unter diesen Voraussetzungen sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.

Eine Anpassung der Umlage erfolgt bei erheblichen Strukturveränderungen in der Stadt Wunsiedel, die den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöhen.

Stand: 02.02.2021 Seite: 1

## Vereinbarung über die Aufgabenübertragung Standesamt Wunsiedel an Stadt Marktredwitz 487-1

- 3. Die Aufwendungen für notwendig werdende Investitionen im Standesamtsbereich (insbesondere EDV-Technik) werden zusätzlich zur Umlage nach Ziff. 2 anteilmäßig von der Stadt Wunsiedel getragen. Als Verteilungsmaßstab hierzu ist die jeweilige Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft heranzuziehen.
  - Die Stadt Marktredwitz setzt sich vor einer solchen beabsichtigten Investitionsentscheidung ins Benehmen mit der abgebenden Stadt Wunsiedel.
- 4. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 2 und 3 ergibt sich aus den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- 5. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch keine neue amtliche Einwohnerzahl vor, erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe der des Vorjahres. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach der Feststellung der amtlichen Zahl.
- 6. Die Stadt Wunsiedel überlässt der Stadt Marktredwitz alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamtes, wie z.B. Personenstandsbücher, Zweitbücher und Sammelakten.
- 7. Die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters der Stadt Wunsiedel zur Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften bleibt von der Übertragung unberührt; für seine Bestellung zum Standesbeamten bleibt die Stadt Wunsiedel zuständig (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Die Stadt Wunsiedel verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt der Stadt Marktredwitz anzuzeigen.
  - Bei Verhinderung des Bürgermeisters oder des aktiven Standesbeamten der Stadt Wunsiedel wird dieser durch eine(n) Standesbeamten/-beamtin der Stadt Marktredwitz vertreten. Diese Vertretungen werden im Einzelfall geregelt.
  - Die Widmung weiterer Trauräume oder -örtlichkeiten in der abgegebenen Stadt Wunsiedel erfolgt nur in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt der Stadt Marktredwitz.
- 8. Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekenntnis als Archivgut an die Stadt Wunsiedel zurückgegeben.
- 9. Die Übertragung er Standesamtsaufgaben kann jederzeit mit Beschlüssen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadträte der beteiligten Städte aufgehoben werden.
  - Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wen dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 3 und 4 AGPStG).
- 10. Änderungen und Ergänzungen, sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

11. Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Seite: 2 Stand: 02.02.2021